Vertraulich!

Referentenmaterial der SPD Karlsruhe

Dezember 1945

Nr. 9

Unsere Rechtspolitik

Wie umfassend der Begriff Rechtswesen ist, zeigen schon einige Beispiele. Sagen wir einmal, der Sekretär Winkelhuber steht morgens auf und seine Frau fragt ihn wegen dem Haushaltungsgeld irgend etwas. Wir haben hier schon ein Rechtsproblem, die Schlüsselgewalt, ein Gebiet des Ehegesetzes bzw. des Familienrechts. Oder Herr Schulze setzt sich mit seinen Kindern an den Tisch und spricht mit ihnen über die Schule, so haben wir hier Kindererziehung, Religionsgesetz. Oder er löst in der Straßenbahn einen Schein und schon hat er einen Vertrag abgeschlossen. Er ist zufällig Zeuge in dieser Straßenbahn, wie ein junger Motorradfahrer mit der Straßenbahn zusammenstößt, also ein Verkehrsunfall. Wenn es sich um einen sehr jungen Motorradfahrer handelt, kommt vielleicht noch das Jugendgesetz in Betracht, das Allgemeine Strafrecht, das Versicherungsrecht. Es kommt sogar noch, wenn der Straßenbahnführer verantwortlich ist, die Weimarer Reichsverfassung und das Bürgerliche Gesetzbuch in Betracht. Er geht schließlich in sein Amt, da taucht einer auf und will ihm eine Flasche Schnaps verkaufen für 50 Mk. Was kommt in Betracht? das Strafrecht, die Verbrauchsregelungsverordnung, die Preisstoppverordnung, oder das Gaststättengesetz, das nicht zuläßt, daß irgendwer einen kleinen Handel mit Schnaps betreibt.

Weiter, er bekommt einen Zettel auf den Tisch über eine neue Dienstaltersstufe, da kommt in Betracht: das Beamtenrecht. Vielleicht erhält er auch eine traurige Nachricht über einen Todesfall in der Familie, dann kommt das Erbrecht, das Familienrecht in Betracht.

Oder er macht die Zeitung auf und liest über den Nürnberger Prozeß, da herrscht der Völkerrechtsgrundsatz vor. Es ist also sehr umfassend, das Thema Rechtswesen. Ich muß mich daher darauf beschränken, daß ich meine eigenen Auffassungen wiedergebe, um lediglich einige Gebiete hier zu streifen und auf deren Problematik einzugehen.

Vielleicht werden Sie gefragt, wie man sich zu dem Nürnberger Prozeß stellen soll. Hier ist eine Völkerrechtsfrage aufgetaucht, und die Zuständigkeitsfrage des Nürnberger Gerichtshofes. Was ist Völkerrecht? Ich will darüber eine kurze Erklärung geben. Es soll mit diesem Nürnberger Prozeß ein neuer Völkerrechtsgrundsatz aufgestellt werden und die Siegermächte stellen sich auf den Standpunkt, daß sie sich berufen können auf das Genfer Protokoll von 1924, sowie auf den Kellog-Briand-Pakt von 1928, die beide unterschrieben worden sind von 48 Staaten. Der Oberrichter Jackson hat gesagt, er sei von 48 Staaten unterschrieben worden und auch von Deutschland. In diesen beiden Verträgen wurde grundsätzlich vereinbart, daß ein Angriffskrieg ein Verbrechen darstellt und daß man bemüht ist, Streitigkeiten auf friedlichem Wege beizulegen. Auf Grund dieser beiden Verträge stellt man sich heute auf den Standpunkt, daß dieses Nürnberger Tribunal wirklich zuständig sei. Die Auffassung der Verteidigung geht dahin, daß das Gericht nicht zuständig sei, weil es nicht international zusammengesetzt ist. Wir bekommen leider keine fremdländischen Zeitungen zu lesen, aber ich habe mir sagen lassen, daß in den Schweizer Zeitungen zur Zeit diskutiert wird, ob die Zuständigkeit wirklich gegeben ist, weil keine neutralen Staaten zugelassen sind und keiner der Richter von den besiegten Staaten kommt. Insofern liegt hier tatsächlich ein völkerrechtliches Problem vor. Ich empfehle Ihnen, auf diese Erörterungen nicht einzugehen. Beschränken Sie sich darauf, **daß die dort Angeklagten wirklich moralisch zu verurteilen** sind und weisen Sie auf das Unrecht hin, das sie getan haben; damit werden Sie um dieses Problem herumkommen. Vielleicht beschränken Sie sich also auf die moralische Seite dieser Sache.

Nun will ich das Strafrecht streifen. Sie wissen, wir hatten im Dritten Reich keine einfache Justiz, sondern eine doppelte. Einerseits die ordentliche, andererseits die Gestapojustiz, die nebenher ging. Daß sie zu beseitigen ist, ist klar. Wir wollen bei dieser Gelegenheit die ordentliche Justiz kurz charakterisieren, wie sie ist. Es gab meines Erachtens doch sehr viele Richter, die auch im Dritten Reich bedacht waren, wirklich Träger des Rechts zu sein. Sie können das daraus entnehmen, daß im Schwarzen Korps die deutsche Justiz wiederholt angefeindet worden ist, ohne daß den Richtern, die angefeindet worden sind, die Möglichkeit gegeben worden war, sich zu rechtfertigen. Es kamen wohl Antworten auf diese Anfeindungen in der „Deutschen Justiz", das ist eine Fachzeitschrift, die nur von Juristen gelesen wird.

Sie können aus der Hitlerrede vom April 1942 entnehmen, daß er und seine Leute durchaus nicht damit einverstanden waren, was die deutsche Justiz gemacht hat. In dieser Rede ist die deutsche Justiz sehr stark angegriffen worden. Es gab allerdings auch viele Richter, die wirklich bestrebt waren, entweder aus Eigennutz oder weil sie sich identisch erklärten mit den nationalsozialistischen Ideen, wirklich das durchzuführen, was vom Nationalsozialismus gewünscht war, aber man kann heute schon sagen, daß diese Leute heute zum großen Teil entfernt worden sind.

Gerade in der Justiz ist ein Reinigungsprozeß durchgeführt worden, wie bei keiner anderen Stelle. Aber wie unklar es bisher war, welche Gesetze nun angewendet werden sollen und welche nicht, denn zum Teil bilden auch die Strafgesetze eine wirkliche Fortentwicklung des Rechts, zum Teil sind sie typisches Gedankengut des Nationalsozialismus, erhellt daraus, daß wir uns erst einmal zusammensetzen mußten, um uns klar zu werden, welche angewendet werden sollen und welche

C 97 - 03251

nicht. Wir sind die Strafgesetze durchgegangen und haben uns geeinigt, daß wir diese Strafverschärfung oder jenen Paragraphen in der alten oder neuen Fassung anwenden wollen. Das war eine örtliche Vereinbarung und es besteht auch heute noch Unklarheit, inwieweit wir die Gesetze anwenden sollen oder nicht.

Interessant ist für Sie vielleicht, daß das Polizeistrafrecht neuerdings geändert worden ist. Bisher war die Polizei befugt, kleine Straßenvergehen zu ahnden. Dieses Recht ist der Polizei genommen worden und übertragen worden auf die Gerichte. Z. B. Überschreitungen der Sperrzeit werden jetzt vom Gericht aus geahndet.

Ich will diesen Punkt Strafrecht verlassen und übergehen zu der Forderung in Punkt 5 unseres Aktionsprogramms. Darin heißt es: **Klare, volkstümliche Rechte und Gerichtsbarkeit, weitgehendes Heranziehen von Laien- und Volksrichtern.** Ich möchte die Forderung nach einem klaren volkstümlichen Recht dahin ausdeuten: **Wir wollen eine Rechtsprechung, die Jedem verständlich ist in ihrem Ergebnis, die Jeder verstehen kann, der einen klaren Menschenverstand hat** und auch Verständnis für juristische Dinge. Nun die andere Forderung bezüglich der Heranziehung von Laien- und Volksrichtern. Dazu ist zu sagen, daß wir vor dem Krieg tatsächlich Laien- und Volksrichter hatten, und zwar hatte man im Strafrecht beim Kleinen Jugendgericht 2 Beisitzer, beim großen Jugendgericht neben den 2 Juristen auch 2 Laienrichter, beim Schöffengericht 2 Laienrichter, bei der großen Strafkammer 3 Berufsrichter und 2 Geschworene, beim Schwurgericht 3 Richter und 6 Laienrichter. Diese Forderung besteht zu Recht, sie wird auch vermutlich sehr bald wieder erfüllt sein. Wir werden bald wieder diesen Zustand, der nur durch den Krieg geschaffen wurde, überwunden haben und die Laienrichter werden bald wieder tätig sein. Wenn man die Problematik kurz erwähnen möchte, dann ist darauf hinzuweisen, daß Laienrichter einen Vorteil haben, und zwar sorgen sie dafür, **daß die Rechtsprechung volksnah wird.** Es gibt scheinbare Nachteile dieser Laienrichter, und zwar stören sie vielleicht eine konstante Rechtsprechung. Aber durch ihre im Volke wurzelnde **menschliche Auffassung** können sie doch dazu beitragen, daß die Berufsrichter nicht ausschließliche **verhärtete Rechtsgrundsätze** verfolgen.

Ein Problem war es früher, ob die Beisitzer nur zur Schuldfrage oder auch zum Strafmaß Stellung nehmen sollen. Ich möchte noch erwähnen, daß auch im zivilen Recht Beisitzer beim Gericht vorhanden waren, bei den Arbeitsgerichten und bei den Handelskammern.

Ein für Sie etwas interessanteres Gebiet ist das des **Arbeitsrechts,** auf das ich etwas ausführlicher eingehen möchte. Die Anfänge des Arbeitsrechts fallen zusammen mit der Entwicklung der Industrie. Als eine Industrie geschaffen worden ist und sich entwickelte, wurden auch die Probleme des Arbeitsrechts aktuell. Wir haben da zwei Entwicklungen, die in England und die in Deutschland. England ist damals auch führend gewesen in der Industrie, deshalb war dort die Lösung des Arbeitsproblems am dringendsten. Wie heute noch der § 105 der Gewerbeordnung formuliert, sollte in dieser Zeit die Festsetzung der Arbeitsverhältnisse zwischen den selbständig Gewerbetreibenden und den Arbeitern Gegenstand freier Übereinkunft sein. Das bedeutete ein gleichberechtigtes Gegenüberstehen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Also an sich eine Gleichberechtigung, aber tatsächlich kam es allmählich dahin, daß der Arbeitgeber den Arbeitnehmer versklaven konnte. Diese Verhältnisse führten zu sozialen Mißständen. Geschichtlich interessant ist das Schauspiel von Gerhart Hauptmann „Die Weber". Es werden die sozialen Mißstände in England und Deutschland geschildert. Karl Marx hat auch diese Zustände zugrunde gelegt für seine Lehre vom Klassenkampf.

Das 19. Jahrhundert ist die Zeit der Entstehung der Anfänge des Arbeitsrechts. Wir kennen anfänglich: Staatliches Arbeitsschutzrecht durch Schaffung öffentlichrechtlicher Gesetze. Und zwar war England hier zunächst führend. In Deutschland war bedeutungsvoll die große Novelle zur Gewerbeordnung, die 1891 ergangen ist und als soziales Arbeiterschutzgesetz bezeichnet wurde. Es ist weiter bedeutungsvoll das Kinderschutzgesetz von 1903, das Hausarbeitsgesetz von 1911. In diesen Dingen war teilweise England, teilweise Deutschland führend. Führend war Deutschland insbesondere hinsichtlich des **Sozialversicherungsgesetzes, des Krankenversicherungs-, Invaliden- und Altersversicherungsgesetzes,** die in den Jahren 1881, 1883, 1884 und 1889 ergangen sind.

Das Arbeitsvertragsrecht brachte dagegen in dieser Zeit wenig Fortschritt. Der Arbeitsvertrag bleibt wie Miete und Kauf ein rein schuldrechtlicher Vertrag über die „Ware" Arbeit. Die Arbeit wird als Ware angesehen. Anfänge einer sozialen Gestaltung von Arbeitsverträgen finden sich jetzt schon in einigen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist um das Jahr 1900 herausgegeben worden. In der Zeit vor dem ersten Weltkrieg wird durch Selbsthilfe der Zusammenschluß der Arbeiter angestrebt und führt zur Bildung von **Gewerkschaften,** und, wenn diese die Arbeitsbedingungen für ihre Mitglieder vereinbarten, zum Abschluß von **Tarifverträgen.** Die Gewerkschaftsbewegung geht in Deutschland in die 60er Jahre zurück, in England noch weiter. In den 80er und 90er Jahren tritt das Streben nach tariflicher Regelung stärker hervor. Wir können hier erwähnen: 1873 den Buchdrucker-Tarifvertrag, 1899 den Bauarbeiter-Tarifvertrag. 1906 waren es bereits 3000—4000 abgeschlossene Tarifverträge, 1913 12 963 für 193 000 Betriebe mit zirka 1,8 Millionen Beschäftigten.

Die Entwicklung erfährt jedoch in dieser Zeit keine staatliche Förderung. Die Tarifverträge sind zwar staatlich zulässig, sie werden jedoch nach dem allgemeinen Privatrecht beurteilt, seit 1900 nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Die Tarifverträge sind aber keine zwingende Norm und werden dem Arbeitenden nicht in vollem Umfange gerecht. Es fehlt die Unabdingbarkeit der Tarifbestimmungen.

Neben dieser Entwicklung geht die der Zusammenschlüsse der Arbeitnehmer innerhalb der Betriebe. Diese Zusammenschlüsse gewannen jedoch keine große Bedeutung, denn die Betriebsausschüsse, die damals gebildet worden sind, hatten nur ganz bescheidene Befugnisse zuerkannt bekommen. Auch sie waren nicht zwingend. Dagegen brachte die Entwicklung von 1919 bis 1933 sehr viel Neues. Die grundlegende Änderung der

Stellung der Arbeitnehmer in den Betrieben, Gleichstellung wird angestrebt. Diese Entwicklung findet hauptsächlich ihren Niederschlag in der **Weimarer Reichsverfassung** und im **Betriebsrätegesetz.** Eine weitgehende Organisierung der Arbeitenden im Betrieb und überbetrieblich wurde damals durchgeführt. Der Gedanke der Selbsthilfe hat große Fortschritte gemacht. Die **Gewerkschaften** stehen im Mittelpunkt der Entwicklung. Tarifrecht, Betriebsräterecht und **Schlichtungsrecht** sind charakteristische Erscheinungen des Arbeitsrechts in dieser Zeit. Auch der Staat förderte diese Entwicklung und griff ein durch Verbindlicherklärung der Schiedssprüche und die Bildung von Zwangstarifen, sowie durch die Bindung an Tarifbestimmungen für nichtorganisierte Arbeitnehmer.

In der Reichsverfassung Artikel 157 heißt es: **Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht.** Dies wurde begonnen, jedoch **nicht zu Ende geführt.** So kommt es, **daß bis heute noch keine Gesetzgebung besteht, die alle arbeitsrechtlichen Fragen restlos regelt.**

Bedeutende Verordnungen dieser Zeit sind: Die Verordnungen über die Arbeitszeit und Erwerbslosenfürsorge, die Tarifverordnung von 1918, das Betriebsrätegesetz von 1920, und 1927 wurde das Arbeitsgerichtsgesetz geschaffen. Interessant für diese Entwicklung ist, wenn ich Ihnen einige Ziffern geben darf, daß 1922 der Höchststand an Tarifverträgen erreicht war mit 10 768 Tarifverträgen für 890 000 Betriebe mit 14,3 Millionen Beschäftigten, d. h. 75 Prozent aller Arbeitnehmer.

Nach 1933 ist eine grundlegende Änderung eingetreten. Sie wissen ja alle, damals wurden die **Gewerkschaften aufgelöst** und damit verbunden war auch die **Beseitigung des Betriebsrätegesetzes,** mit allen Nebengesetzen, **die Tarifordnung** und der **Schlichtungsverordnung.** An deren Stelle trat das Gesetz zur Ordnung der Nationalen Arbeit, kurz AOG genannt, das 1934 ergangen ist.

An Stelle der Gewerkschaften trat die **Deutsche Arbeitsfront,** ohne allerdings die gleichen Aufgaben zu haben, wie die Gewerkschaften. Was war nun die Deutsche Arbeitsfront? Sie hätte eine Fortsetzung der Gewerkschaftsarbeit sein können, wie es heute der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund getan hat. Sie hat aber etwas ganz anderes bezweckt, **ihr Charakter war schon dadurch geändert, daß in ihr auch die Arbeitgeber aufgenommen worden sind.** Sie kann bezeichnet werden als ein Mittel zum Zweck, nämlich die **organisatorische Erfassung der Arbeiter, um sie dem nationalsozialistischen Staat dienstbar zu machen.** Dazu kommt, daß **auch die Arbeitgeber erfaßt waren** und der ursprüngliche Charakter vollkommen genommen war. Dazu kommt, **daß niemand die Möglichkeit hatte, auf den Staat Einfluß zu gewinnen,** um eine bestimmte Gesetzgebung zu erreichen. Dazu kommt noch, **daß der Reichstreuhänder der Arbeit, der eingesetzt worden ist, die Interessen des Staates beliebig vertreten konnte in für Arbeiter und Betriebsleiter bindender Form.** Außerdem sollte mit Hilfe der Deutschen Arbeitsfront auch in den Betrieben das sogenannte **Führerprinzip** durchgesetzt werden, also eine **vollständig andere Auffassung, als sie vor 1933 vertreten wurde und auch vertreten werden muß.** Somit wurde erreicht, daß **die Arbeiter tatsächlich versklavt waren.**

Jedenfalls, wäre die Entwicklung so weiter gegangen, hätte der Arbeiter **nie wieder ein Recht gehabt, irgendeine Forderung geltend zu machen, er wäre als Mittel zum Zweck für diesen Staat benutzt worden.**

Unsere Forderung muß daher dahin gehen: Wir müssen ein **einheitliches Arbeitsrecht** schaffen, das in einem Buch zusammengefaßt ist wie das Bürgerliche Gesetzbuch. Genau so muß ein Arbeitsrecht alle Bestimmungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammenfassen und klar regeln. Das dürfte wohl die Forderung sein, die wir auf dem Gebiet des Arbeitsrechts zu stellen haben.

Die Sozialdemokratie vertritt das feine Gefühl des Volkes für Recht und Unrecht. Sie will mit allen zu Gebote stehenden Mitteln daran arbeiten, daß rechtschaffene Menschen durch das Gesetz Schutz und Hilfe erhalten. Sie will, daß Schuld und Sühne für eine gesunde Volksmoral von berufenen und ihrer großen Aufgabe voll bewußten Richtern erzieherisch ausgewogen werden.

Die Sozialdemokratie als die Partei des Volkes kann ihrer Bestimmung nach nicht anders handeln, als kraft ihres Willens jene Rechtsverhältnisse herbeizuführen, die dem Menschen als Person und als Staatsbürger Ordnung und Vertrauen, Sicherheit und Gerechtigkeit gewähren.

Certain

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek
C 97 - 03251

Druck: G. Braun G. m. b. H., Karlsruhe i. B.